



Bekanntmachung vom 23. August 2021

Verlegung eines verdolten Gewässers von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung in Kressbronn

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die auf dem Flurstück Nr. 5522/1, Gemarkung und Gemeinde Kressbronn bestehende Verdolung eines Gewässers ist schadhaft. Das Wasser tritt an die Oberfläche und verursacht derzeit einen großen Flurschaden, weshalb das Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung verlegt werden soll. Die Gemeinde Kressbronn beabsichtigt entlang der Straße in offener Bauweise eine neue Verdolung DN 250 zu errichten und am bestehenden Kontrollschacht umzuschließen.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Aufgrund der bestehenden Beschädigung soll ein verdoltes Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung verlegt werden. Die Gewässereigenschaft als wasserwirtschaftlich bedeutsames Gewässer bzw. Gewässer von untergeordneter Bedeutung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, d.h. aus § 2 WHG i. V. m. § 3 Nr. 1 WHG sowie § 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Es soll künftig das Grundstück nicht mehr queren, sondern entlang der bestehenden Straße verlaufen.

Standort des Vorhabens:

Der Maßnahmenbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet 4.35.034 „Seenplatte und Hügelland südlich der Argen und Nonnenbachtal“. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen sind nicht erheblich, da diese temporär auf die Bauzeit beschränkt sind. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 23. August 2021

Landratsamt Bodenseekreis